
Bescheinigung

Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstentfeldbruck

Fürstentfeldbruck

Jahresrechnung zum 31. Dezember 2018

Bescheinigung des unabhängigen Abschlussprüfers

Auftrag: 0.0875474.001



Inhaltsverzeichnis

Seite

Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.....	1
1. Vermögensübersicht/Bilanz zum 31. Dezember 2018.....	2
2. Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.....	5
3. Anhang 2018.....	7
Bescheinigung des unabhängigen Abschlussprüfers.....	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

**Jahresrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstfeldbruck, Fürstfeldbruck
Vermögensübersicht/Bilanz zum 31. Dezember 2018

(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)

Aktiva

	31.12.2018		31.12.2017
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	859,43	859,43	0,00
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten (Bründl)	46.292,72	46.292,72	50.501,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Stiftung	3.481,19		6.123,00
Projekte	65.872,24		54.689,00
Kunstgegenstände	70.534,00	139.887,43	70.534,00
II. Finanzanlagen			
Guthaben bei Kreditinstituten	76.430,00		130.235,65
Wertpapiere	1.237.999,53		1.070.157,12
Wertpapiere Bründl	1.586.461,59	2.900.891,12	1.536.832,81
		3.087.930,70	2.919.072,58
B. Umlaufvermögen			
I. Guthaben bei Kreditinstituten	237.778,51		225.339,33
II. Sonstige Vermögensgegenstände	13.026,18		7.028,01
III. Umlaufvermögen Bründl	130.848,12		131.208,74
		381.652,81	363.576,08
		3.469.583,51	3.282.648,66

Treuhandvermögen

1.518.757,45

1.513.179,20

				Passiva	
		31.12.2018		31.12.2017	
		€	€	€	
A. Stiftungskapital					
I.	Errichtungskapital	51.129,18		51.129,18	
II.	Zustiftungskapital	1.164.757,46		1.073.344,83	
III.	Zustiftung Bründl	1.132.164,14	2.348.050,78	1.132.164,14	
IV. Rücklagen					
1.	Kapitalerhaltungsrücklage	112.500,00		90.600,00	
2.	Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr.3 AO Freie Rücklage	10.082,91		20.735,64	
3.	Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr.1 AO Betriebsmittelrücklage	57.000,00		52.000,00	
	Ersatzbeschaffungsrücklage	88.300,00		80.800,00	
	Rücklage Bründl	479.536,68	747.419,59	422.160,53	
			3.095.470,37	2.922.934,32	
V. Noch zu verwendende Mittel für Projekte und freie Mittel					
	Noch zu verwendende Mittel Bründl	128.744,48		104.571,49	
		0,00	128.744,48	2.986,09	
			3.224.214,85	3.030.491,90	
B. Rückstellungen					
1.	Sonstige Rückstellungen	30.778,53		53.259,20	
2.	Sonstige Rückstellungen Bründl	144.701,21		154.411,01	
			175.479,74	207.670,21	
C. Verbindlichkeiten					
1.	Sonstige Verbindlichkeiten	62.688,52		37.665,77	
2.	Sonstige Verbindlichkeiten Bründl	7.200,40		6.820,78	
			69.888,92	44.486,55	
			3.469.583,51	3.282.648,66	
Treuhandvermögen			1.518.757,45	1.513.179,20	

Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstfeldbruck, Fürstfeldbruck
**Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung
(Gewinn- und Verlustrechnung)
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	2018		2017	
	€	€	€	€
1. Erträge aus der Vermögensverwaltung		55.575,70		55.012,43
Zinserträge				
2. Zuwendungen				
Allgemein	72.877,24		78.105,41	
Projekte	308.045,12		263.438,08	
Veranstaltungen	13.885,87		14.071,03	
Erträge aus der Zustiftung Bründl	250,00		250,00	
Sonstige Erträge	17.812,15	412.870,38	26.188,01	382.052,53
3. Noch zu verwendende Mittel aus dem Vorjahr		107.557,58		77.868,33
Summe Stiftungsmittel		576.003,66		514.933,29
4. Projektaufwand				
Eigene Projekte	-273.764,37		-269.117,90	
Fremde Projekte	-22.820,00		-5.125,00	
Veranstaltungen	-2.736,95	-299.321,32	-4.968,81	-279.211,71
5. Verwaltungsaufwand		-84.080,21		-75.832,47
		-383.401,53		-355.044,18
6. Aufwendungen Zustiftung Bründl		-29.754,03		-26.876,95
7. Veränderung der Rücklagen				
Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	10.652,73		7.823,59	
Kapitalerhaltungsrücklage	-21.900,00		-20.250,00	
Betriebsmittelrücklage	-5.000,00		0,00	
Ersatzbeschaffungsrücklage	-7.500,00		0,00	
Rücklage Bründl	-10.356,35	-34.103,62	-13.028,17	-25.454,58
8. Noch zu verwendende Mittel		128.744,48		107.557,58
davon				
für eigene Projekte	110.044,46		76.743,36	
sonstige satzungsmäßige Zwecke	18.700,02		27.828,13	
Zustiftung Bründl	0,00		2.986,09	

Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstfeldbruck Fürstfeldbruck

Anhang 2018

Allgemeine Angaben

Die Bürgerstiftung wurde aus Anlass des 175. Geburtstages des Landkreises errichtet. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fürstfeldbruck; sie untersteht der staatlichen Stiftungsaufsicht; für die Stiftung gelten die Regelungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Die Stiftung ist im Transparenzregister erfasst und verfügt über eine „Legal-Entity-Identifizier“-Kennung.

Nach § 6 Abs. 3 ihrer Satzung ist die Bürgerstiftung verpflichtet über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 267 HGB wäre die Bürgerstiftung als kleine Kapitalgesellschaft zu qualifizieren.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend § 6 Abs.3 der Satzung in sinngemäßer Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 242 ff. HGB) aufgestellt. Ergänzend zu diesen Regelungen wurden die Vorschriften des Stiftungsgesetzes, der Satzung und der Abgabenordnung beachtet.

Den Zahlen des Geschäftsjahres 2018 wurden in der Vermögensübersicht (Bilanz) und der Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) entsprechende Vergleichszahlen für das Vorjahr gegenübergestellt; Aktiva und Passiva des Vorjahresabschlusses wurden unverändert vorgetragen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Gliederung entspricht den Grundsätzen der Klarheit und Übersichtlichkeit. Die noch nicht bestimmungs- bzw. satzungsgemäß verwendeten Mittel werden unter dem Passivposten „Noch zu verwendende Mittel“ ausgewiesen. Die Bezeichnung des Postens und der Ausweis unter den Passiva trägt dem Sachverhalt einer eventuell bedingten Rückzahlbarkeit Rechnung.

Die Werte des Nachlasses Tamara Bründl werden unverändert buchhalterisch getrennt innerhalb der Bürgerstiftung als „Sondervermögen“ mit der Bezeichnung „Zustiftung Bründl“ geführt, um so die Erfüllung der zahlreichen Vermächtnisse und Auflagen, insbesondere das vererbte Grundstück in Puchheim als öffentlichen Park jedermann zugänglich zu machen, nachvollziehbar darstellen zu können.

Nach einer noch beanstandungslosen Veranlagung dieses Sachverhalts für 2013 in 2014 besteht die Finanzverwaltung mittlerweile darauf, dass die „Zustiftung Bründl“ als rechtlich selbständige Treuhandstiftung zu führen sei; wir lassen dies derzeit finanzgerichtlich prüfen; mit dem Fortgang des Verfahrens ist im ersten Halbjahr 2019 zu rechnen. Die Risiken einer für uns ungünstigen Entscheidung sind ausreichend vorgesorgt.

Nach Abschluss der Konzeptionsphase wurde in 2018 erstmals das Projekt „DeutschFreizeitCamp“ durchgeführt. In zwei Blöcken (Pfingsten und Sommerferien) wurden Kindern des 3. Grundschuljahres mit gutem kognitivem Leistungspotenzial aber sprachlichem Förderbedarf oder sonstigen außerschulischen Hindernissen im Rahmen eines dreiwöchigen Ferienaufenthalts eine begabungs- und kindgerechte Förderung geboten. Die positiven Erfahrungen während der Veranstaltung und die Rückmeldungen von Teilnehmern, Eltern und Lehrern bestärken uns, dieses Projekt fortzusetzen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erläuterungen zu den Posten

Vermögensübersicht

(Bilanz)

Grundvermögen, Baulichkeiten (Zustiftung Bründl)

Es handelt sich um eine größere Liegenschaft in Puchheim, welcher gemäß testamentarischer Auflage der Erblasserin das Baurecht zu entziehen und ein jedermann zugänglicher öffentlicher Park einzurichten ist. Irgendwelche Erträge sind hieraus nicht zu erwarten. Daraus leitet sich der Wertansatz von € 1,00 für das Grundstück ab.

Für die Baulichkeiten wurde, mit Blick auf deren zu erwartende Nutzungsmöglichkeiten, der beizulegende Wert vorsichtig geschätzt; die Abschreibung erfolgt mit € 4.200 p.a. entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Sachanlagen

Bei den Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Bürgerstiftung handelt es sich um die Büroeinrichtung der Geschäftsstelle und die Ausstattungsgegenstände der Tafeln. Außerdem werden hier die Kraftfahrzeuge für die Tafeln ausgewiesen. Die Gegenstände wurden mit den Anschaffungskosten bewertet und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Kunstgegenstände werden nicht planmäßig abgeschrieben, da sie keinem nutzungsabhängigen Verbrauch unterliegen. Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht erforderlich.

	Stand 01.01.2018 €	Zugang €	AfA €	Abgang €	Stand 31.12.2018 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung					
Geschäftsstelle	6.123,00	2.536,56	5.178,37	0,00	3.481,19
Projekte	54.689,00	24.656,17	13.472,93	0,00	65.872,24
Kunstgegenstände	70.534,00	0,00	0,00	0,00	70.534,00
	<hr/> 131.346,00	27.192,73	18.651,30	0,00	139.887,43

Die planmäßigen Abschreibungen wurden mit Sätzen zwischen 7,7 % und 33,3 % linear auf die Anschaffungskosten der Gegenstände vorgenommen.

Der Zugang von € 27.192,73 (Vorjahr: € 14.893,92) betrifft mit € 21.423,16 Investitionen der Tafel Fürstenfeldbruck in ein zusätzliches Kühlregal, sowie die Verbesserung der klimatischen Verhältnisse der Tafelräume.

In dem Abschreibungsbetrag für die Projekte sind € 5.022,96 (Vorjahr: € 8.423,00) für Tafeltransporter enthalten.

Finanzanlagen

Bei den Guthaben der Bürgerstiftung bei Kreditinstituten von € 76.430,00 (Vorjahr: € 130.235,65) handelt es sich um Einlagen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben. Sie betreffen ausschließlich Sparkonten bei den beiden regionalen Instituten des Genossenschafts- und Sparkassensektors. Diese Anlagen wurden sämtliche mit den Nominalwerten angesetzt, die den Anschaffungskosten und den Rückzahlungswerten entsprechen.

Die Position Wertpapiere € 1.237.999,53 (Vorjahr: € 1.070.157,12) enthält neben Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Zentralinstitute der Sparkassen bzw. Volksbanken eine festverzinsliche Anlage bei der Allianz Lebensversicherungs AG. Im Zuge der weiteren Depotdiversifizierung wurden im Berichtsjahr Inhaber-Anteile an einem offenen Immobilienfonds-Europa erworben.

Die bestehenden langfristigen Ratensparpläne in Dax- bzw. EuroStoxx-Aktienfonds der Volksbanken- bzw. Sparkassengruppe zu monatlich € 280,00 sowie quartalsweise € 1.000,00 Ishares DivDax wurden fortgeführt. Der Aktienbestand des „Charlotte Braunseis Kinderhilfsfonds“ (begründet Februar 2013), welcher innerhalb der Bürgerstiftung unselbständig geführt wird, blieb unverändert.

Der Bestand erhöhte sich im Berichtsjahr durch eine Sachzuwendung im Rahmen des zum Grundstockvermögen der Bürgerstiftung zählenden Karin und Rolf Marquardt Fonds. Die Wertpapiere wurden mit den historischen Anschaffungskosten bewertet.

Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht erforderlich. Die Position Wertpapiere enthielt zum 31.12.2018 stille Reserven von € 42.447,17.

Finanzanlagen (Zustiftung Bründl)

Die mit der Zustiftung unentgeltlich erworbenen Wertpapiere und Anteile wurden mit dem seinerzeit beizulegenden Wert fortgeführt.

Soweit durch Umschichtungen oder Einlösungen Wertpapiere erworben wurden, sind diese zu den Anschaffungskosten bewertet. Die durch Veräußerung eines Aktienfonds realisierte Kursreserve wurde den Rücklagen aus Vermögensumschichtung zugeführt. Die Wiederanlage erfolgte in einer inflationsindexierten Anleihe der BRD. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht erforderlich; zum Stichtag besteht eine stille Kurswertreserve von € 15.643,62.

Nach einer stichtagsnahen Ausrechnung der VR-Bank Fürstfeldbruck stellt sich der Aktienanteil am gesamten Wertpapiervermögen der Bürgerstiftung und Zustiftung Bründl auf knapp 12% und liegt damit im Rahmen der Anlagestrategie.

Umlaufvermögen

Die Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von € 237.778,51 (Vorjahr: € 225.339,33) wurden mit den Nominalwerten angesetzt, die den Anschaffungskosten entsprechen. Es handelt sich um Einlagen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Bei den Sonstigen Vermögensgegenständen (€ 13.026,18) handelt es sich um Forderungen aus Verrechnungen mit den Treuhandvermögen (€ 6.192,15) bzw. Erstattungsansprüche, die mit den Nominalwerten angesetzt wurden.

Umlaufvermögen (Zustiftung Bründl)

Die Bankguthaben wurden mit den Nominalwerten angesetzt.

Stiftungskapital

Das Stiftungskapital wurde von den Stiftern durch Geld- und Sachzuwendungen geleistet und teilt sich wie folgt auf:

	01.01.2018	Zuführung	31.12.2018
	€	€	€
Grundstockvermögen			
Geldzuwendungen	894.643,68	9.300,00	903.943,68
Literatur Fonds	16.890,00	1.500,00	18.390,00
Jexhof Fonds	11.406,33	0,00	11.406,33
Seniorenhilfe „Sonnenstrahl“	71.000,00	20.000,00	91.000,00
Sachzuwendungen (Bilder)	70.534,00	0,00	70.534,00
Ch.Braunseis Kinderhilfsfonds (Sachzuwendung)	60.000,00	0,00	60.000,00
Karin und Rolf Marquardt Fonds (Sachzuwendung)	0,00	60.612,63	60.612,63
	<u>1.124.474,01</u>	<u>91.412,63</u>	<u>1.215.886,64</u>
Zustiftung Bründl	1.132.164,14	0,00	1.132.164,14
	<u>2.256.638,15</u>	<u>91.412,63</u>	<u>2.348.050,78</u>

Die erhaltenen Zustiftungen werden direkt dem Stiftungskapital zugeführt. Es handelt sich - einschließlich der Sonderfonds - um zehn Einzahlungen sowie zwei Sachzuwendungen (Wertpapiere) des im Berichtsjahr zum Grundstockvermögen der Bürgerstiftung zählenden Karin und Rolf Marquardt Fonds. Stiftungszweck ist die Förderung und Unterstützung des historischen Vereins für die Stadt und den Landkreis Fürstfeldbruck (HVF).

Rücklagen

Die Rücklagen entwickelten sich wie folgt:

	Stand	Einstellung	Umbuchung	Stand
	01.01.2018			31.12.2018
	€	€	€	€
Kapitalerhaltungsrücklage	90.600,00		21.900,00	112.500,00
Freie Rücklage gem. § 62 Abs.1 Nr.3 AO	20.735,64	11.247,27	-21.900,00	10.082,91
Betriebsmittelrücklage	52.000,00	5.000,00		57.000,00
Ersatzbeschaffungsrücklage	80.800,00	7.500,00		88.300,00
Rücklagen Zustiftung Bründl	422.160,53	57.376,15		479.536,68
	<u>666.296,17</u>	<u>81.123,42</u>	<u>0,00</u>	<u>747.419,59</u>

Die Kapitalerhaltungsrücklage, die in den Vorjahren für das Grundstockvermögen der Bürgerstiftung gebildet wurde, wurde auf Grund der volkswirtschaftlichen Entwicklung mit € 21.900,00 (Vorjahr: € 20.250,00) dotiert; dies entspricht der Inflationsrate in 2018.

Der freien Rücklage gem. § 62 Abs.1 Nr. 3 AO wurden, erneut 10 % (€ 7.307,18; Vorjahr: € 8.584,38) der in 2018 erhaltenen, allgemein zu verwendenden Spenden und Bußgelder sowie 33,3% (= € 3.940,09; Vorjahr: € 3.842,03) der Zinserträge zugewiesen.

Die Betriebsmittelrücklage wurde entsprechend den Personal- und Raumkosten des Jahres 2018 aufgestockt und schöpft damit den Rahmen der steuerlich gegebenen Möglichkeiten einer Vorsorge vollumfänglich aus.

Die Ersatzbeschaffungsrücklage besteht für die drei im Sachanlagevermögen ausgewiesenen und einen bestellten Transporter für die Tafeln.

Rücklagen (Zustiftung Bründl)

	01.01.2018	Zuführung	Umbuchung	31.12.2018
	€	€	€	€
Kapitalerhaltungsrücklage	39.000,00	0,00	21.500,00	60.500,00
Rücklage aus Vermögensumschichtung	257.244,45	47.019,80	0,00	304.264,25
Rücklagen für Auflagen	105.300,00	0,00	0,00	105.300,00
Freie Rücklage	20.616,08	10.356,35	-21.500,00	9.472,43
	<u>422.160,53</u>	<u>57.376,15</u>	<u>0,00</u>	<u>479.536,68</u>

Der im Berichtszeitraum durch Verkauf eines Wertpapiers realisierte Kursgewinn wurde in die Rücklage aus Vermögensumschichtungen eingestellt; es handelt sich um Stiftungskapital.

Für die Auflagen aus dem Testament hatte die Bürgerstiftung nach vorsichtiger Einschätzung der Kosten entsprechende Rücklagen gebildet, welche bisher nur in geringem Umfang verbraucht wurden.

Die gesetzlich zulässige Zuführung zu den freien Rücklagen gem. § 62 Abs.1 Nr.3 AO haben wir, entsprechend der steuerlichen Möglichkeiten, mit € 11.510,49 (=33,3% der Vermögenserträge aus 2018) voll dotiert.

Rückstellungen

Die Bürgerstiftung hat diverse Fördermittel gegenüber Dritten zugesagt, welche erst in 2019 benötigt bzw. abgerufen werden. € 28.500,00 wurden für künftig fällige Verpflichtungen aus laufenden Projekten bzw. für absehbaren Kosten (€ 2.278,53) rückgestellt.

Rückstellungen für Vermächtnisse (Zustiftung Bründl)

Die Rückstellungen der Zustiftung Bründel betrifft im Wesentlichen verschiedene Vermächtnisse aus dem Testament Bründl. Die Rückstellungen wurden mit Ausnahme der notwendigen Pflegemaßnahmen des Grundstücks (€ 15.980,00) nicht beansprucht.

Noch zu verwendende Mittel

Die unter den Passiva ausgewiesenen noch zu verwendenden Mittel entfallen mit € 110.044,46 (Vorjahr: € 76.743,3) auf eigene Projekte und mit € 13.700,02 (Vorjahr: € 27.828,13) auf sonstige satzungsgemäße Zwecke. Auf die Zustiftung Bründl entfallen 2018 keine noch zu verwendenden Mittel (Vorjahr: € 2.986,09).

In diesem Posten werden die Mittel erfasst, die in den beiden Folgejahren einer zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden. Es handelt sich dabei in der Regel um Projekte, die fortgeführt werden oder um Einzelmaßnahmen, die von der Stiftung für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag vorgesehen sind.

Zum Bilanzstichtag ist mit einer eventuellen Rückzahlungspflicht nicht zu rechnen.

Verbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag bestanden sonstige Verbindlichen in Höhe von € 998,88 aus der Aktion „Kette der helfenden Hände“, welche wir auf Basis erteilter Weisungen verwalten und ausschütten.

Bei der Zustiftung Bründl bestanden € 7.200,40 Verbindlichkeiten. Hier sind die von den Mietern des Nebenhauses erhaltene Mietkaution (€ 2.006,51) und Verbindlichkeiten aus Abrechnungen mit der Bürgerstiftung (€ 5.193,89) verbucht.

Der im Berichtsjahr nicht verbrauchte (€ 19.337,98) Zuschuss des Landratsamtes Fürstfeldbruck für das Projekt „Willkommen im Leben“ und eine Abschlagszahlung von € 40.000,00 für das Jahr 2019 und wurden periodengerecht abgegrenzt.

Haftungsverhältnisse

Am Bilanzstichtag lagen weder Eventualverbindlichkeiten noch andere nicht bilanzierte Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) vor. Die noch zu verwendenden Mittel, denen eine bedingte Rückzahlbarkeit immanent ist, sind unter den Passiva gesondert ausgewiesen. Eine Erfassung unter den Eventualverbindlichkeiten entfällt damit.

Treuhandstiftungen

Die Bürgerstiftung verwaltet als Treuhänder fünf Stiftungen mit folgendem Bilanzvolumen:

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Herta und Josef Benatzky Stiftung	339.420,34	338.612,39
Felser Fonds	30.921,87	29.702,69
Gröbenzell Fonds	589.727,47	587.491,27
Annemarie und Hans Geigenfeind Stiftung	403.924,76	404.112,39
Ursula-Stiftung für Kinder und Jugendliche	154.763,01	153.260,46
	<u>1.518.757,45</u>	<u>1.513.179,20</u>

Geschäftsvolumen

Aus dem eigenen Bilanzvolumen, inklusive der Zustiftung Bründl, von € 3.469.583,51 (Vorjahr: € 3.282.648,66) und dem Volumen der verwalteten Treuhandstiftungen ergibt sich zum 31.12.2018 ein Geschäftsvolumen von insgesamt € 4.988.340,96 (Vorjahr: € 4.795.827,86).

Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung

(Gewinn- und Verlustrechnung)

Die Gliederung der Ertragsrechnung wurde unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit der Stiftung in der Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Postenbezeichnungen wurden dem wirtschaftlichen Inhalt entsprechend angepasst. Hierdurch wird dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit Rechnung getragen.

Mittelherkunft

Vermögensverwaltung

Die Erträge aus der Vermögensverwaltung von € 55.575,70 (Vorjahr: € 55.012,43) entfallen nach Ausgliederung der Dividendenerträge des Charlotte Braunseis Kinderhilfsfonds mit € 3.718,50 im Wesentlichen auf die Erträge der Zustiftung Bründl € 36.874,29 (Vorjahr: € 42.562,55).

Zuwendungen

Die erhaltenen Zuwendungen betreffen:

Nicht zweckgebundene Zuwendungen:

	2018 €	2017 €
Spenden	56.563,23	57.188,64
Bußgelder	15.630,00	19.192,50
Übrige Erträge	684,01	1.724,27
	72.877,24	78.105,41

Die übrigen Erträge (€ 684,01) resultieren aus Entgelten für Verwaltungstätigkeiten unsererseits.

Eigene Projekte

	2018 €	2017 €
Tafeln	149.781,76	136.246,10
Dt: Freizeit	29.350,00	0,00
Ehrenamtsbörse	16.600,00	2.500,00
Spenden Willkommen i. Leben	11.512,81	8.383,26
Zuschuss Landratsamt zu Willkommen	61.104,05	65.557,87
Seniorenhilfe	23.444,26	23.080,92
Sighart Fonds. f. Senioren	3.362,75	0,00
Kinderhilfsfonds	3.918,50	3.868,00
Streitschlichter	3.950,00	8.923,00
Dering (Mosaik)	0,00	5.628,81
Übrige	5.020,99	9.633,38
	308.045,12	263.821,34

Folgende nennenswerte Projekte mussten in 2018 aus den allgemeinen Mitteln der Bürgerstiftung mit einem Gesamtbetrag von € 7.131,73 ausgeglichen werden: das Projekt „Dering Nachlass“ mit € 1.800,00, das Projekt „Zeitspender“ mit € 1.773,86, und das Projekt „Wir lesen vor“ mit € 1.406,31.

Die sonstigen Erträge betreffen:

		2018 €		2017 €
Verrechnungen mit Treuhandstiftungen/Bründl	6.442,15		5.658,01	
Zuschüsse Dritter	0,00		0,00	
Zuschüsse für Investitionen	7.500,00		0,00	
		13.942,15		5.658,01

Die Auflösung von Rückstellungen betrifft mit € 13.000,00 das Projekt DeutschFreizeit und projektbezogene Mittel für Schüler-Streitschlichter (€ 3.700,00) sowie für die Tafel Fürstenfeldbruck (€ 3.500,00).

Mit den vorgetragenen, noch nicht verwendeten Mitteln standen der Stiftung insgesamt Mittel von € 576.003,66 (Vorjahr: € 514.933,29) zur Verfügung.

Verwendung der Stiftungsmittel

Verwendung für eigene Projekte

		2018 €		2017 €
Tafeln	127.718,16		115.623,16	
Streitschlichter	4.622,57		8.925,22	
nahTourBand	210,37		1.084,78	
Dering Nachlass	1.800,00		5.076,38	
Willkommen im Leben	67.893,39		72.842,19	
Seniorenhilfe	18.791,66		15.478,53	
Ehrenamtsbörse	15.750,09		0,00	
DeutschFreizeit	20.156,80		41.000,00	
Sighart Fonds f. Senioren	3.362,75		0,00	
Übrige	13.458,58		9.086,93	
		273.764,37		269.117,19

Die Aufwendungen für Tafeln enthalten € 5.022,96 (Vorjahr € 8.423,00) Abschreibungen auf drei Tafeltransporter und Ladeneinrichtungen € 4.781,43. In den übrigen Aufwendungen von € 13.458,58 sind € 5.695,55 Kosten desjenigen Projektteils „Willkommen im Leben“ enthalten, welcher außerhalb des vom Landratsamt Fürstenfeldbruck bezuschussten Programms geführt wird.

Verwendung für fremde Projekte

	2018	2017
	€	€
Projekte Soziales und Jugend	5.500,00	3.375,00
Projekte Kultur / Denkmalschutz	12.020,00	1.000,00
Projekte Umwelt	800,00	0,00
Sonstige Projekte	4.500,00	750,00
	<u>22.820,00</u>	<u>5.125,00</u>

Verwaltungskosten

	2018	2017
	€	€
Personalkosten	40.794,98	33.788,64
Raumkosten	17.502,90	18.860,11
Bürobedarf	7.918,35	5.423,85
Abschreibungen	4.318,94	5.733,14
Öffentlichkeitsarbeit	6.379,90	3.783,22
Versicherungen	2.379,29	3.632,75
Software-W./Hosting	16.764,00	2.145,33
Prüfungskosten	3.483,50	1.487,50
sonstige Aufwendungen	5.153,25	977,93
Erstattung Projekte	-20.614,90	0,00
Verwaltungskosten brutto	84.080,21	75.832,47
		75.832,47
Mietanteil Projekt Willkommen	3.000,00	3.000,00
satzungsgemäße Abrechnung mit Treuhandstiftungen	998,26	843,59
Projekte	0,00	18.864,21
Satzungsgemäße Weiterberechnung Bründl	5.193,89	4.814,42
	<u>9.192,15</u>	<u>27.522,22</u>
Verwaltungskosten netto	74.888,06	48.310,25

Die Verwaltungskosten betreffen im Wesentlichen die Unterstützung der Durchführung der eigenen Projekte der Stiftung sowie in teils erheblichem Maße die Verwaltung der Treuhandstiftungen; Verwaltungsaufwendungen für die Zustiftung Bründl sind hier ebenfalls enthalten. Im Berichtsjahr fielen durch die erstmalige Nutzung des Finanzbuchhaltungsmoduls der vorhandenen Stiftungssoftware sowie durch die Nutzung eines Service-Rechenzentrums einmalige Aufwendungen in Höhe von € 6.610,45 an.

Bei den Verwaltungskosten ist zu berücksichtigen, dass die Projekte im Übrigen in erheblichem Umfang durch sog. Zeitspender betrieben werden, die ihre Leistungen ehrenamtlich erbringen.

Der Vorstand verzichtete auch in 2018 auf die steuerlich möglichen pauschalen Aufwandsentschädigungen.

Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Nach dem Abschluss des Geschäftsjahres 2018 sind bis zum Jahresabschluss keine bedeutsamen Vorgänge eingetreten, deren Auswirkungen auf die Lage der Stiftung wesentlichen oder gefährdenden Einfluss hätten.

Mitarbeiter

In der Stiftung waren am Bilanzstichtag zwei Teilzeitkräfte beschäftigt (umgerechnet auf Vollzeit: 1,10 Mitarbeiter). Auch im Jahresverlauf waren diese Teilzeitkräfte tätig (umgerechnet auf Vollzeit: durchschnittlich 1,10 Mitarbeiter) bei unverändert drei „Minijobbern“ auf € 450 -Basis; eine Mitarbeiterin erhält die sog. „Ehrenamtszuschale“.

Zeitspender

01.01.2018	231	31.12.2018	239
01.01.2017	231	31.12.2017	239

Allein auf die vier Tafeln entfallen 150 ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer.

Stifter, Stiftungskapital

Stifter		Stiftungskapital	
31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
401	397	2.348.050,78	2.256.638,15

Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat gehörten im Jahresverlauf 2018 folgende ehrenamtlich tätige Damen und Herren an:

Adolf Eiber (Vorsitzender)
Nikolaus Turner (stellv. Vorsitzender)
Brigitte Breidenbach
Gerhard Eisenkolb
Robert Fedinger
Götz Graichen
Matthias Hoffmann
Christian Hufnagel
Sabine Kuhn
Dr. Roland Morell
Walter Müller
Jutta Remsing
Birgit Siebert
Kathrin Sonnenholzner
Dieter Wilhelm

Anlageausschuss

Dem Anlageausschuss gehörten am Bilanzstichtag folgende ehrenamtlich tätige Herren an:

Adolf Eiber (Stiftungsratsvorsitzender)
Götz Graichen (Mitglied des Stiftungsrates)
Robert Fedinger (Mitglied des Stiftungsrates)
Günther Bertram (Mitglied des Vorstandes)
Leonhard Bals
Richard Matschke
Josef Scheiblegger

Vorstand

Dem Vorstand gehörten in 2018 folgende ehrenamtlich tätige Damen und Herren an:

Dorothee von Bary (Vorsitzende)
Günther Bertram (ab 26.02.2018)
Heinz Nebl (ab 15.10.2018)
Helmuth Stolle (bis 08.05.2018)
Elisabeth Weller
Fritz Morgenstern (Ehrenvorsitzender)

Fürstenfeldbruck, den 10. Mai 2019

Der Vorstand

Bescheinigung des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck:

Wir haben die Jahresrechnung - bestehend aus Vermögensübersicht (Bilanz), Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und Anhang - unter Zugrundelegung der Buchführung der Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) liegen in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch den IDW RS HFA 5.


Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Stiftung geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zu Grunde liegen.

München, den 10. Mai 2019

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Kerstin Krauß
Wirtschaftsprüferin



ppa. Martina von Möller
Wirtschaftsprüferin



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

